

## **SATZUNG**

**Aufgrund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JW;G) vom 02. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 17.02.2016, geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG vom 11.10.2022, folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steißlingen“ und hat ihren Sitz in Steißlingen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Jagdvorstand.

### **§ 5**

#### **Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt
2. Für Wahlen bedarf es nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
4. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.
7. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO oder diese Satzung nichts anderes regeln.
8. Für die Wahl nach § 8 j finden die Nummern 1 bis 4 der Satzung keine Anwendung. Für diese Wahl der Vertreter der Jagdgenossen hat jeder Jagdgenosse drei Stimmen (entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter), die in geheimer Wahl vergeben werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nachfolgenden nicht Gewählten gelten entsprechend der Höhe ihrer Stimmenzahl als Vertreter.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat,
- b) die Wahl des Jagdvorstandes,
- c) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab einer Abrundungsfläche von 50 ha, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Verwendung des Reingewinns der Jagdnutzung,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- h) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- i) Entscheidungen, ob die Jagd ruhen soll nach § 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG,

- j) die Wahl von drei Vertretern der Jagdgenossen.

### **§ 8a Vertreter der Jagdgenossen**

Die Vertreter der Jagdgenossen sind zu allen die Jagd betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören. Sie sind insbesondere an den auf den Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben gemäß § 10 Nr. 3 a), h) und j) dieser Satzung zu beteiligen, wobei das Einvernehmen herzustellen ist; dies gilt auch bei den dringenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Geschäften nach § 10 Nr. 2 dieser Satzung, soweit dies zeitlich noch möglich ist.

### **§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft**

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgabe beauftragen.

### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (bis 50 ha Abrundungsfläche), soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
  - i) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung nach § 15 Abs. 4 Satz 3 JWMG, § 2 Abs. 3 DVO zuständig ist.

### **§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen.
2. Zwischen den einzelnen Jagdgenossenschaftsversammlungen eingetretene Änderungen durch Eigentumswechsel hat der Erwerber dem Jagdvorstand grundbuchamtlich nachzuweisen. Der Jagdvorstand ist nicht verpflichtet, den oder die Eigentümer von Grundstücken festzustellen.
3. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Vorsitzende des Gemeinderats (Bürgermeister), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge.
2. Soweit und solange nach Abs. 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgabe der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 13**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

## **§ 14**

### **Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendung erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

## **§ 15**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16**

### **Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung (nach Abzug der Kosten für die Verwaltung) der Gemeindeverwaltung Steißlingen zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau von Feld- und Waldwegen, die Unterhaltung öffentlicher Gewässer sowie die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Übernahme der Kosten für Milchleistungsprüfungen und künstliche Besamungen) zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zum Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes / Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Steißlingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.
3. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von einem Wirtschaftsjahr dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach zwei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kasseniststand mit dem Kassensollstand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

## **§ 17a**

### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 18**

### **Umlage**

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) dauert vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 20**

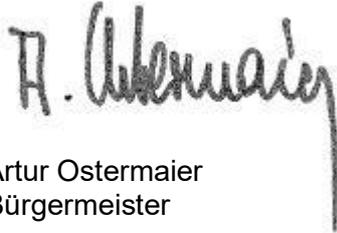
### **Bekanntmachungen**

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft, die Auslegung des Abschussplans und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Steißlingen veröffentlicht.

**§ 21**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft vom 18.02.1998 außer Kraft.

Steißlingen, den 18.03.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ostermaier', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Artur Ostermaier  
Bürgermeister